HAFENCITY HAMBURG

GESTALTUNGSLEITFADEN

AUSSENGASTRONOMIE DALMANNKAI



INHALT



1 Außenraummöblierungen



2 Sonnen- und Oberflächenschutz

- 2.1 Sonnenschutz
- 2.2 Sicht- und Windschutz
- 2.3 Bodenbeläge
- 2.4 Oberflächenschutz

3 Werbeflächen und Beschriftung

- 3.1 Beschriftungen
- 3.2 Werbeflächen und Schilder
- 3.3 Gesetzliche Vorgaben





4 Anlagen / Allgemeines



1 Außenraummöblierungen

Materialität

Es ist eine natürliche Oberflächenmaterialität erwünscht, die für das vorherrschende Klima in Hafenregionen geeignet ist. Die Verwendung von Edelstahl und Kunsstoff ist nicht erwünscht.

Beispiele: Holz und Teakholzmöbel oder Möbel mit einer Holzstahlkombination. Die Verwendung auffälliger Farben bei Sitzkissen oder Sitzflächen ist im Einzelfall zu entscheiden.







2 Sonnen- und Oberflächenschutz



2.1 Sonnenschutz

Schirme

Schirme/Wetterschutzschirme sind nur als temporäre Einrichtungen in den Sommermonaten zulässig. Die Traufkanten/Ränder der Schirme dürfen 3.0 m über UKT nicht unterschreiten.

Markisen sind nur im Einzelfall zulässig.

Sie sind in einer Höhe zwischen 2.5 m und 5.0 m zu montieren. Die Traufe ist mit 3.0 m über OKT also 11.0 m üNN festgesetzt.

Markisen sollten in die Fassadenkonstruktionen der Erdgeschossfassaden integriert sein, sind aber auch als zusätzlich angebrachte Konstruktion zulässig.

Bei der Gestaltung sind die Grundsätze zur Farbigkeit und zur Werbung einzuhalten. Eine Verankerung im Boden (Bodenhülsen) ist nicht zulässig.

Materialität

Die Bespannungen sind jeweils einfarbig, unbedruckt und hell (möglichst weiß) auszuführen. Die Konstruktionen der Schirme sind auf die Farbigkeit der Beleuchtungskörper und Stadtmöbel wie Bänke und Abfalleimer abzustimmen.







2 Sonnen- und Oberflächenschutz



2.2 Sicht- und Windschutz

Ein Sicht- und Windschutz durch Wände (Plexiglas, Holz, Bambus, etc.) oder Hecken ist nicht zulässig. Die Verwendung von solitären Pflanzen (Kübelpflanzen) ist im Einzelfall zu entscheiden. Abgrenzungen mit schweren Betonelementen sind nicht zulässig, da sie im Rettungsfall wegfahrbar sein müssen.

2.3 Bodenbeläge

Es sind keine weiteren Bodenbeläge wie Teppiche, Folien, Kunstrasen zulässig

2.4 Oberflächenschutz

Der Nutzer hat gemäß Mietvertrag dafür Sorge zu tragen, dass die Oberflächen gereinigt und instandgehalten werden. Eine Imprägnierung zur Vermeidung von tiefliegenden Verschmutzungen ist gemäß Mietvertrag vorzusehen.







3 Werbeflächen und Beschriftung



3.1 Beschriftungen

Werbeanlagen müssen sich grundsätzlich der Fassadenstruktur unterordnen. Sie dürfen die strukturellen architektonischen Teile der Fassade nicht überdecken.

Gestalterisch erwünscht sind:

- Einzelbuchstaben und Signets, die direkt auf dem Glas angebracht werden
- Einzelbuchstaben und Signets (Leuchtschriften) angebracht auf massivem undurchsichtigem Material
- Invertierte Einzelbuchstaben und Signets (mit Laser oder Wasserstrahl aus massivem undurch sichtigem Material geschnitten)
- Buchstaben und Signets, die in massives (steinartiges) Material graviert werden
- Selbstleuchtende Lichttransparenten integriert in Schaufenster Beschilderungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Schaufenster bilden
- Räumliche und lineare Werbeanlagen müssen im Regelfall einen optischen wirksamen Abstand zur Fassade von mindestens 10 cm haben

Gestalterisch unerwünscht sind:

- Lichttransparente (Acrylglasplatten), die die volle Breite der Schaufenster überspannen
- Lichttransparente mit aufgeklebten Acrylbuchstaben
- Standard Corporate Beschilderung und Standard Neon Schrift Scrolling LED Beschilderung (siehe Wechsellichtverordnung Hamburg)







3 Werbeflächen und Beschriftung



3.2 Werbeflächen und Schilder

Werbeflächen und Beschilderung können entsprechend ihrer Funktion geordnet werden. Im Folgenden sind die verschiedenen Werbeanlagen und Beschilderungen nach Typologien geordnet:

Gebäude-/funktionsbezogene Werbeflächen und Beschilderung

Beispiele: Namen und Firmenzeichen der Mieter/Nutzer, Namen der (Wohn-) Gebäude, Namen und Abbildungen, die die Funktion des Gebäudes anzeigen, können an der Fassade befestigt werden. Fensterfolien etc. sind nicht zulässig. Dies betrifft auch sogenannte freistehende Werbetafelträger sowie Klingeltableaus die mit dem Boden fest verbunden sind und sich im öffentlichen Freiraum befinden. Räumliche Werbeanlagen wie "Nasenschilder" sind an den Fassaden im Regelfall nicht zulässig.

Nicht-gebäudebezogene Werbeflächen und Beschilderung

Nicht-gebäudebezogene Beschriftungen unterliegen im Bereich der Warfwand und der Kaipromenaden den Gestaltungsvorgaben der Anlage 1 von EMBT.

Temporäre Werbeflächen und Beschilderung

Beispiele: Fahnen und Flaggen, Videoschirme sind im öffentlichen Freiraum nicht zulässig. Das Austellen von mobilen Angebotstafen kann im Einzelfall zugelassen werden. Sie sind in Hinblick auf ihre Gestaltung und ihren Standort zu prüfen.

Wayfinding (Wegeführung)

Beispiele: Straßenschilder, Übersichtspläne, usw. Wegweiser und Hinweisschilder für private Nutzungen sind im Regelfall nicht zulässig. Ausnahmsweise kann zusätzliches Wayfinding für private Nutzungen gestattet werden. Diese Schilder müssen aber dem gesamten Wayfindingsystem der HafenCity Beschilderung untergeordnet sein.















3.3 Gesetzliche Vorgaben

Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 32/HafenCity 1 vom 3. November 2004 § 1 Absatz 12

In den Kerngebieten sind Großwerbetafeln unzulässig. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sindWerbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird; oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig. Zum Kerngebiet gerhören folgende Adressen:
Großer Grasbrook 10, 12 und Am Kaiserkai 1, 2, 62, 69-70, 73, 75.





Anlagen:

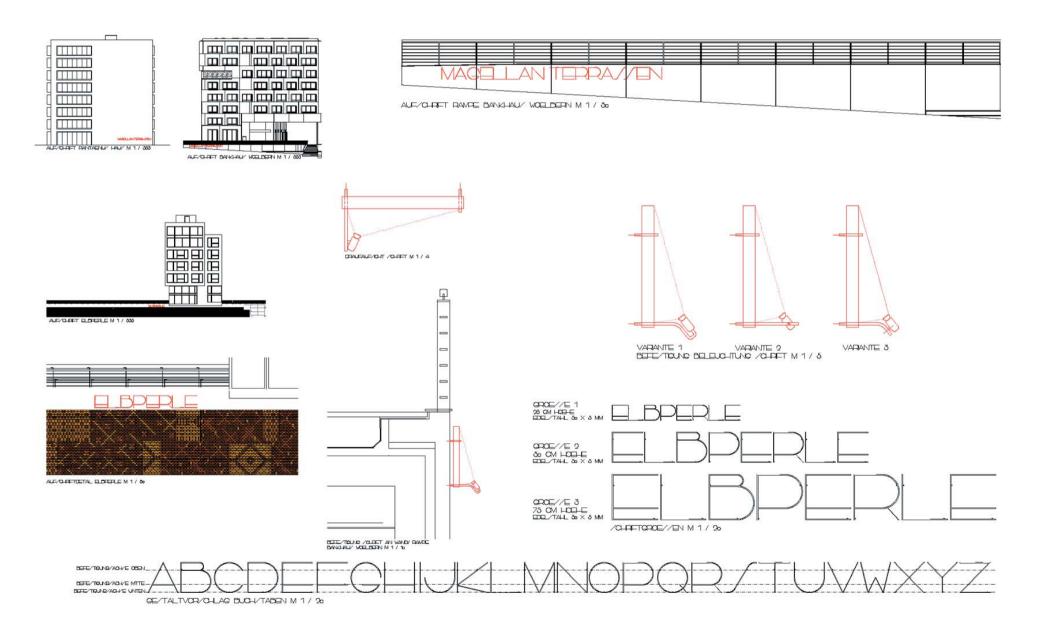
Anlage 1 Gestaltungsvorgaben der EMBT für nicht-gebäudebezogene Werbeflächen und Beschilderung

Anlage 2 Bilderübersicht Möblierung



Anlage 1

Gestaltungsvorgaben EMBT für nicht-gebäudebezogene Beschriftungen





Anlage 2Bilderübersicht Möblierung

















